

STATUTEN  
DES  
VEREINS  
BURG IBERG

2 0 1 7



# VEREINSZWECK

## ART. 1

*Unter dem Namen «Verein Burg Iberg» besteht im Sinne von Art. 60ff. Zivil Gesetzbuch ein Verein, der sich für den Erhalt der Burg Iberg einsetzt. Der Vereinssitz ist die Gemeinde Wattwil.*

# MITGLIEDER

## ART. 2

*Die Mitglieder des Vereines haben Jahresbeiträge zu bezahlen. Diese betragen in CHF:*

<i>Schüler und Studenten</i>	<i>12</i>
<i>Erwachsene Einzelmitglieder</i>	<i>40</i>
<i>Ehegatten und Kernfamilien</i>	<i>60</i>
<i>Juristische Personen</i>	<i>100</i>

- a. Alle Mitglieder besitzen das einfache Stimmrecht.*
- b. Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand.*

## ART. 3

*Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch eine schriftliche Erklärung an den Vorstand. Ein Austritt ist jeder Zeit möglich und tritt mit dem Datum der schriftlichen Erklärung in Kraft. Einbezahlte Mitgliederbeiträge werden nicht retourniert.*

## ART. 4

*Der Vorstand kann den Ausschluss von Mitgliedern beschliessen, die ihre Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen oder vorsätzlich gegen die Interessen des Vereins verstossen. Das ausgeschlossene Mitglied hat das Recht den Ausschluss innert 30 Tagen anzufechten, worauf der endgültige Beschluss von der Mitgliederversammlung zu treffen ist.*

## VEREINSORGANE

## ART. 5

*Die Organe des Vereines sind:*

- a. die Mitgliederversammlung*
- b. der Vorstand*

# MITGLIEDERVERSAMMLUNG

## ART. 6

*Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahresversammlung) findet im Sommer statt. Ihr stehen die folgenden Befugnisse zu:*

- a. Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung*
- b. Genehmigung der Jahresberichte und der Vorjahresrechnung*
- c. Genehmigung des Budgets und Festsetzung der Mitgliederbeiträge für das folgende Jahr.*
- d. Behandlung von Anträgen.*

## ART. 7

*Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn der Vorstand es beschliesst oder wenn  $\frac{1}{5}$  der Mitglieder dies schriftlich verlangen unter gleichzeitiger Angabe der Traktandenliste.*

## ART. 8

*Die Einladungen zu allen Mitgliederversammlungen sind mindestens 30 Tage vor dem Versammlungstermin unter Angabe der Traktandenliste per Briefpost oder E-Mail zu versenden.*

## ART. 9

*Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident.*

# VORSTAND

## ART. 10

*Als ausführendes Organ amtet der Vorstand. Er besteht aus mindestens vier Posten und sie werden jeweils an der ordentlichen Mitgliederversammlung verteilt.*

- a. Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem/der Präsidenten/in, dem/der Kassier/in, dem/der Burgenwart/in und dem/der Sekretär/in.*
- b. Der Vorstand ist nur mit der Anwesenheit des Präsidenten beschlussfähig.*
- c. Der Vorstand erledigt die allgemeinen Geschäfte des Vereins.*
- d. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.*
- e. Die Amtszeit beginnt bzw. endet am Tage nach erfolgter Wahl.*
- f. Dem Präsidenten fallen folgende Aufgaben zu:*
  - 1. Der/die Präsident/in hat den Vorsitz an den Vorstandssitzungen und an den Versammlungen.*
  - 2. Leitung der allgemeinen Geschäfte des Vereins.*
  - 3. Überwachung des Vollzugs von Beschlüssen der Mitgliederversammlung, und Einhaltung der Statuten.*
  - 4. Kontakt zu den Vereinsmitgliedern.*
  - 5. Schlichten von Streitfällen.*
  - 6. Vertretung des Vereins nach aussen.*
  - 7. Er führt die alleinige Unterschrift.*
  - 8. ....<sup>1)</sup>*

<sup>1)</sup>Aufgehoben durch Art. 10 d) von der Generalversammlung am 24. Juli 2017.

- g. *Der Kassier verwaltet die Finanzen und erstellt die Jahresrechnung.*
- h. *Der Burgenwart ist verantwortlich über Sauberkeit und Ordnung auf dem Areal.*
- i. *Der Sekretär besorgt die schriftliche Festhaltung der Anträge und Beschlüsse sowie die Grundzüge von Diskussionen. Er erledigt auch die ihm vom Präsident delegierten administrativen Tätigkeiten.*

## FINANZEN

### ART. 11

*Die finanziellen Mittel können aufgebracht werden durch:*

- a. *Mitgliederbeiträge*
- b. *Freiwillige Spenden aller Art*
- c. *Zuwendungen anderer Institutionen*
- d. *Verkauf von Gegenständen*

*Der Verein «Burg Iberg» haftet ausschliesslich mit seinem Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung vom Vorstand und/oder Mitgliedern ist ausgeschlossen. Austretende bzw. ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.*

### ART. 12

*Das Geschäfts- und Rechnungsjahr endet mit dem 31. Dezember.*

# KOMMISSION

## ART. 13

*Für Spezialaufgaben kann der Vorstand besondere Kommissionen bestellen. Die Kommissionen zeichnen dem Vorstand gegenüber verantwortlich für ihre Arbeit.*

# SCHLUSSBESTIMMUNGEN

## ART. 14

*Die Änderung dieser Statuten können nur mit der Mehrheit von min. 51% der an der Jahresversammlung anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Bei einer Auflösung müssen min. zwei Drittel zustimmen. Im Falle einer Auflösung soll über die weitere Verwendung der Gelder entschieden werden.*

## ART. 15

*Die vorstehenden Statuten treten sofort in Kraft.*

*Genehmigt und beschlossen in Wattwil vom 24. Juni 2017.*

*Für den Verein «Burg Iberg».*

*Joey Isenring, Präsident*

*Naomi Herbst*

*Gabriel Baal*